

A u s h a n g

Anlage 23
(zu § 41 Abs. 1 EuWO, Stand: 2018)

Wahlbekanntmachung

1. Am **26. Mai 2019** findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende

Zahl
16

 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk-Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
00001	Wolffhagen I	Stadthalle, Kurfürstenstraße 22
00002	Wolffhagen II	Stadthalle, Kurfürstenstraße 22
00003	Wolffhagen III	Stadthalle, Kurfürstenstraße 22
00004	Wolffhagen IV	Stadthalle, Kurfürstenstraße 22
00005	Gasterfeld	Bürgerbegegnungsstätte, Hinter der Kolonie 3
00006	Philippinenburg und -thal	DGH, Philippinenburg 38
00007	Altenhasungen	DGH, Ringstraße 4
00008	Bründersen	DGH, Königseichenstraße 11
00009	Ippinghausen / Leckringhausen	HDG, Leckringhäuser Straße 6a
00010	Istha	DGH, Kampweg 11
00012	Niederelsungen	HDG, Johann-Wachenfeld-Straße 2
00013	Nothfelden	DGH, Bruchfeldstraße 1
00014	Viesebeck	DGH, Saal Hessenkrug, Elmarshäuser Straße 12
00015	Wenigenhasungen	DGH, Bürgertreff, Frankenstraße 6
90001	Briefwahl I	Rathaus, Magistratssitzungssaal, Burgstraße 33-35
90002	Briefwahl II	Rathaus, Multifunktionsraum, Burgstraße 33-35

In folgenden allgemeinen Wahlbezirken wird die Wahl nach Altersgruppen und Geschlecht durchgeführt (**repräsentative Wahlstatistik**); das Wahlgeheimnis wird auch hier unbedingt gewahrt:

Wahlbezirk-Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
00009	Ippinghausen / Leckringhausen	HDG, Leckringhäuser Straße 6a

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom

Datum
15.04.2019

 bis

Datum
05.05.2019

 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

Uhrzeit	Uhr in	Ort und Raum
15:30		Rathaus, Magistratssitzungssaal, Burgstraße 33-35
Ort und Raum		
Rathaus, Multifunktionsraum, Burgstraße 33-35		

zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Wolfhagen, 25.04.2019

Die Gemeindebehörde

Magistrat der Stadt Wolfhagen

Burgstraße 33-35

34466 Wolfhagen

S c h a a k e

Gemeindewahlleiter